

# **S a t z u n g**

## **des Fördervereins der Grundschule Euba e.V.**

---

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Euba e.V.". Er hat seinen Sitz in Chemnitz und wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Förderverein der Grundschule Euba e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im allgemeinen sowie der Erhalt von Grundschule, Hort und Kindergarten in Euba im besonderen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Förderung von Arbeitsgemeinschaften
  - b) Förderung von bildenden Schulveranstaltungen
  - c) Förderung des Kindergartens Euba sowie der Horteinrichtung an der Grundschule Euba
  - d) Unterstützung der Schulleitung in den Beziehungen zum Schulträger
  - e) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
  - f) Gewährung von Hilfen in sozialen Härtefällen
  - g) Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 2**

#### **Mittelverwendung**

Die im Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft, Beitrag, Austritt, Ausschluss**

1. Mitglied kann jede Person werden, welche die Vereinszwecke fördern will und die Satzung als bindend anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt, er ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Weitere Mittel können durch Spenden erbracht werden. Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 1. April des Folgejahres aus der Mitgliederliste zu streichen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 3 Ziffer 2 Satz 4). Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Mitglieder, welche die Vereinsobligationen verletzen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte an den Verein.
6. Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres (Schuljahr).

### § 4

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand führt den Verein in ehrenamtlicher Arbeit in folgender Zusammensetzung:
  1. Vorsitzender
  2. Stellvertretender Vorsitzender
2. Weitere Mitglieder, Schatzmeister und Schriftführer können bei Bedarf gewählt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB), wobei zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 5

### **Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes an die letztgenannte Anschrift der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
2. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 6

### **Rechnungsprüfer**

1. Zwei von der Mitgliederversammlung alljährlich gewählte Rechnungsprüfer haben die Abrechnung und den Kassenbestand zu prüfen.
2. Dem Rechnungsprüfer steht es zu, nach eigenem Ermessen im Laufe des Jahre die Kassenverhältnisse zu prüfen.

## § 7

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Euba e.V., eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer 1658, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke in Euba zu verwenden hat.

Chemnitz, 16.09.2004